Dr. Meo-Micaela Hahne

Vors.RiBGH a.D.

Vermögenseinsatz des Unterhaltsberechtigten beim nachehelichen Unterhalt

1) Normzweck

§ 1577 BGB ist in engem Kontext mit § 1569 BGB zu sehen. § 1569 BGB, der durch das 2.Unterhaltsänderungsgesetz gegenüber der früheren Fassung eine stärkere Betonung der unterhaltsrechtlichen Eigenverantwortung der Ehegatten erfahren hat und den Grundgedanken enthält, dass jeder Ehegatte nach Scheidung selbst für seinen Unterhalt zu sorgen hat, ist für die Auslegung aller nachfolgenden Unterhaltstatbestände, auch soweit sie wie § 1577 BGB keine weitere Änderung mehr erfahren haben, maßgebend. Dabei folgt aus der vom Gesetzgeber vorgenommenen Einfügung der Wortes „nur“ in § 1569 S.2 BGB, dass der nacheheliche Unterhaltsanspruch nicht die Regel, sondern eine Ausnahme ist und nur zum Tragen kommt, wenn einer der Ausnahmetatbestände der §§ 1570 ff. BGB vorliegt (vgl.BTDrs.16/1830 S.16) . Somit muss auch die Auslegung des § 1577 BGB dieser stärkeren Betonung der Eigenverantwortlichkeit gerecht werden.

Die Regelung legt in Absatz 1 zunächst den Grundsatz fest, dass der geschiedene Ehegatte den Unterhalt nicht verlangen kann, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann. Damit geht das Gesetz davon aus, dass dieser Ehegatte vor der Inanspruchnahme des Verpflichteten auf nachehelichen Unterhalt vorrangig auf eigene Mittel zurückgreifen muss, und zwar nicht nur auf eigene Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und laufende Einkünfte aus seinem Vermögen (Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen aus Unternehmensbeteiligungen, Miete, Pacht u.a.), welche in jedem Fall als bedarfsmindernd zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinaus auch auf den Vermögensstamm selbst (BTDrs. 7/650 S.135; JHA/ Hammermann Familienrecht 7.Aufl.BGB

§ 1577 Rn.69). Das hat seinen Grund darin, dass Unterhalt seiner Bestimmung nach nur der Deckung des (nachehelichen) laufenden Lebensbedarfs dienen, aber nicht mittelbar dazu führen soll, eine eigene Vermögensposition unangetastet zu bewahren oder gar zu vermehren. Das aber würde in all jenen Fällen eintreten, in denen der volle eheangemessene Unterhalt vom Unterhaltsverpflichteten bis an dessen Schongrenze des § 1581 S.1 BGB gezahlt werden müsste. Denn nach § 1581 S.1 BGB ist der Unterhaltsverpflichtete gehalten, seine gesamten Erwerbs-und Vermögensverhältnisse für den eheangemessenen Unterhaltsbedarf des Berechtigten einzusetzen, allerdings nur insoweit, als er unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen nicht seinen eigenen angemessenen Unterhalt gefährdet. Bis zu dieser Gefährdungsgrenze könnte der Berechtigte jedoch Unterhalt fordern, ohne auf den Einsatz zumindest eines Teils seines eigenen Vermögens verwiesen werden zu können.

Das halte ich für bedenklich. Meine These ist, dass der Unterhaltsberechtigte sein Vermögen jedenfalls teilweise schon dann einsetzen muss, wenn der Unterhaltsverpflichtete seine Gefährdungsgrenze noch nicht überschritten hat. Denn nach dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit geht im Grenzfall die Pflicht des Unterhaltsberechtigten zur Vermögensverwertung derjenigen des Unterhaltspflichtigen vor, der in diesem Fall ja sein eigenes Vermögen für seinen eigenen angemessenen Unterhalt heranziehen müsste (so wohl im Ergebnis auch Hammermann aaO § 1577 Rn.74). In solchen Grenzfällen soll der Unterhaltsberechtigte mit seinem Vermögen seine eigenen Bedürfnisse abdecken und damit den Unterhaltspflichtigen entlasten, nicht aber sein Vermögen thesaurieren dürfen, und zwar auch dann, wenn der Verpflichtete noch nicht an die äußerste Grenze seiner Leistungsfähigkeit i.S. des § 1581 S.1 BGB gelangt ist, und deshalb doch den vollen Unterhalt zahlen müsste. Denn auch in diesem Fall ist nicht einzusehen, dass das Vermögen des Berechtigten im Unterschied zu dem des Verpflichteten unangetastet bleibt. Hier müsste eine Gleichbehandlung der Ehegatten erfolgen, wobei der Maßstab zur jeweiligen Heranziehung der beiderseitigen Vermögen nach Billigkeit zu bemessen wäre. Der Unterhaltspflichtige dürfte daher nur dann gehalten sein, einen anders nicht zu deckenden Bedarf des Unterhaltsberechtigten durch seine Unterhaltszahlungen zu befriedigen, wenn

der Unterhaltsberechtigte die Lücke nicht durch eigenes Vermögen zumutbar schließen könnte.

2) Verwertungsbeschränkung nach § 1577 Abs.3 BGB

Eine Grenzziehung für diese vorrangige Inanspruchnahme des Vermögensstammes des Unterhaltsberechtigten hat der Gesetzgeber in § 1577 Abs. 3 BGB vorgenommen, nämlich dann, wenn die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre.

Eine wörtlich entsprechende Formulierung findet sich in der korrespondierenden Schutzvorschrift des § 1581 S.2 BGB auf Seiten des Unterhaltspflichtigen. Auch dieser braucht zur Erfüllung seiner Leistungspflicht gegenüber dem Unterhaltsberechtigten den Stamm seines Vermögens nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre. Daraus ist zu folgern, dass der Gesetzgeber diese Grenzziehung sowohl auf Seiten des Unterhaltspflichtigen als auch auf der des Unterhaltsberechtigten nach gleichen Maßstäben beurteilt sehen will.

Beide Begriffe sind ausfüllungsbedürftig und richten sich jeweils nach den besonderen Umständen des Einzelfalles, sodass sich hierzu eine – wenn auch noch nicht sehr reichhaltige – Kasuistik, vor allem in der älteren Rechtsprechung, entwickelt hat. Dabei fällt auf, dass die Problematik bisher eher in den Fällen aufgetreten ist, in denen die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners durch Heranziehung seines Vermögens angehoben werden soll, also im Bereich des § 1581 BGB (vgl. Wendl/ Dose Unterhaltsrecht § 1 Rn.607,608,609,613,617).

Soweit es die Heranziehung des Vermögensstammes des Unterhaltsberechtigten betrifft, sind Rechtsprechung und Literatur eher zurückhaltend. Generell gilt, dass eine Vermögensverwertung ausscheidet, wenn sie in keinem Verhältnis zu einem nur geringen erzielten Erlös stünde und im Ergebnis nur Verluste brächte (Hammermann aaO Rn.74).

a) Eine Unwirtschaftlichkeit der Vermögensverwertung wird allgemein dann angenommen, wenn der Unterhaltsberechtigte mit dem Vermögen die Basis für eine langfristige, zumindest teilweise Sicherung seines Lebensbedarfs aufgeben müsste (vgl. Hammermann aaO Rn.73 unter Bezugnahme auf eine ältere Entscheidung des BGH FamRZ 1998,369 zum Einsatz eines Kindesvermögens). Der Maßstab der Unwirtschaftlichkeit richtet sich nach Art und Größe des Vermögens. Vom unterhaltsberechtigten Vermögensinhaber kann in erster Linie als mildere Maßnahme eine Umschichtung in andere Vermögensanlagen, aber auch ein Verbrauch verlangt werden, wenn nur dieser zu einer echten Entlastung des Unterhaltspflichtigen führen würde. Die Umschichtung muss sich zudem eindeutig als wirtschaftlicher darstellen als die bisherige Anlageform (vgl.BGH FamRZ 2009, 23 Rn.19, dort allerdings entschieden für den Unterhaltspflichtigen).

- Handelt es sich um eine Immobilie, ist bei der Frage der Verwertungspflicht immer die längerfristige Marktsituation mit abzuwägen. Denn ist sie fremdvermietet – wozu der Unterhaltsberechtigte im Zweifel verpflichtet ist, wenn das Haus für seine aktuellen Wohnbedürfnisse zu groß ist – so sichern die Mieteinkünfte insbesondere nach den heutigen Verhältnissen dem Unterhaltsberechtigten in der Regel einen festen Betrag für seinen Lebensunterhalt. Bewohnt er sie selbst, ist jedenfalls sein eigener Wohnbedarf gedeckt, wobei ggfs. eine Obliegenheit zur teilweisen Fremdvermietung besteht. In beiden Fällen und angesichts der heutigen Wohnmarktsituation dürfte der Verkauf einer Immobilie unwirtschaftlich sein, da ein Teil der langfristigen eigenen Unterhaltssicherung entfallen würde. Anders könnte es im Einzelfall sein, wenn es sich um ein so hochpreisiges Objekt handeln würde, dass der erzielbare Erlös im umgekehrten Verhältnis zum eigengenutzten Wohnwert stünde und der Unterhaltsberechtigte mit dem erzielten Kapital im Ergebnis seinen angemessenen Gesamtbedarf langfristig stillen könnte (Bsp.Villa in Pullach für 3 Millionen). Der Gesichtspunkt der Unwirtschaftlichkeit ist andererseits gegeben, wenn eine Immobilie nur unter Verlust verkauft werden könnte.

- Handelt es sich um Kapitalvermögen, kommt es ebenfalls auf die gegenwärtige Situation am Finanzmarkt an. In Zeiten, in denen es wie früher für bloße Spar – und Festgeldanlagen oder andere festverzinsliche Papiere lukrative Zinseinnahmen von bis zu 10% gab, konnte man argumentieren, dass deren Auflösung für den Berechtigten unwirtschaftlich sei, weil ihm die Basis für kontinuierliche Zinseinnahmen entzogen werde. Dass diese den gesamten

Bedarf des Unterhaltsberechtigten abdecken müssten, ist bei der Abwägung nicht erforderlich, es genügt, wenn der Unterhaltsbedarf teilweise, allerdings merkbar, befriedigt werden könnte. Allerdings hat sich die Situation auf dem Finanzmarkt in den letzten beiden Jahrzehnten kontinuierlich, aber merklich geändert. Zinseinnahmen der erwähnten Art fließen dank der Finanzpolitik der EZB nicht mehr, wir haben eine 0-Zins-Politik. Aus Kapital Gewinne zu erzielen, gelingt heute allenfalls mit dividendenstarken Aktien solider börsennotierter Unternehmen, jedoch ist auch hier die Volatilität immanent und eine entsprechende Vermögensanlage den ohnehin die Börse fürchtenden Parteien nicht anzuraten (vgl. Wendl/Dose aa0 Rn.633). Was bleibt, ist also totes Kapital, das durch die derzeitige hohe Inflationsrate weiter abnimmt. Dies weiter zu thesaurieren, muss dem Unterhaltsberechtigten im Interesse des belasteten Unterhaltspflichtigen verwehrt sein. Hier ist also eher ein Verbrauch des Kapitals zu Unterhaltszwecken zu fordern, wobei dies zweckmäßigerweise in Raten zu erfolgen hat und die jeweiligen monatlichen Beträge entsprechend der statistischen Lebenserwartung des Unterhaltsberechtigten zu ermitteln sind (vgl. Hammermann aa0 Rn.70).

Wurde zugunsten des Unterhaltsberechtigten ein Zugewinnausgleich durchgeführt, muss auch dieses Kapital grundsätzlich herangezogen werden, da es zum einen auf die Herkunft des Geldes nicht ankommt, zum anderen gerade der in der Ehe erarbeitete Zugewinn seiner Zweckbestimmung nach dazu dienen sollte, den jeweiligen künftigen Bedarf der Ehegatten, insbes. im Alter, sicherzustellen. Daher muss der Berechtigte jedenfalls die Erträgnisse, nach Billigkeitsgrundsätzen aber auch den Stamm zur Unterhaltsbedarfsdeckung heranziehen (vgl.BGH FamRZ 2007,1535 Rn.44,46). Anders ist hier die Situation beim Unterhaltsverpflichteten. Er muss grundsätzlich nur die Vermögenseinkünfte, nicht den Stamm einsetzen, sonst führe dies zu einer unzulässigen Doppelberücksichtigung ein und desselben Vermögensbetrages im Zugewinnausgleich und im Unterhalt (BGH aa0 Rn. 32,33).

- Besondere Vorsicht ist bei Lebensversicherungen geboten, da sie zwar nicht den aktuell geschuldeten Lebensbedarf abdecken, aber der Altersvorsorge dienen. Eine vorzeitige Auflösung und ein Verbrauch des Rückkaufwertes zu Unterhaltszwecken kommt daher nur in seltenen Ausnahmesituationen in Betracht, in denen einerseits der Unterhaltsberechtigte noch jung ist und eine neue Altersversorgung aufbauen kann, andererseits der Unterhaltspflichtige durch die aktuelle Unterhaltszahlung bis an den Rand seiner

Leistungsfähigkeit belastet wird. Stehen die Parteien dagegen schon im vorgerückten Alter, wäre die Auflösung einer Lebensversicherung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen im Zweifel unwirtschaftlich.

- Bei Gesellschaftsanteilen und Unternehmensbeteiligungen kommt es nach wirtschaftlicher Betrachtung auf die Höhe, Dauer und Sicherheit der jeweiligen Ausschüttungen an. Sind sie im Vergleich zum Verkaufswert auf längere Sicht beachtlich, ist ein Verkauf (vorausgesetzt, dieser ist überhaupt möglich) unwirtschaftlich. Anderes gilt, wenn die Ausschüttung eher geringfügig ist und der Kapitalverzehr demgegenüber unter Berücksichtigung der Interessen des belasteten Unterhaltspflichtigen dem Unterhaltsberechtigten eher zumutbar wäre.

b) Eine Verwertung des Vermögensstammes kommt zum anderen dann nicht in Betracht, wenn sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse unbillig wäre.

- Hier ist in 1.Linie ein Vergleich der Verhältnisse des Unterhaltsberechtigten mit denen des Unterhaltspflichtigen vorzunehmen, weil hier gegenläufige Interessen der Parteien aufeinandertreffen. Dass ein großes wirtschaftliches Ungleichgewicht der Parteien (z.B. ein durch Erbschaft vermögend gewordener Unterhaltsberechtigter einerseits gegenüber einem nicht vermögenden Unterhaltspflichtigen andererseits, der nur über Erwerbseinkommen verfügt) einen Vermögensverbrauch des Unterhaltsberechtigten nahelegt, dürfte auf der Hand liegen.

- Dass andererseits vergleichbare Vermögensverhältnisse auf beiden Seiten vorliegen und der Unterhaltspflichtige den Unterhalt aus seinem Einkommen unschwer zahlen kann, ohne seinerseits gezwungen zu sein, auf seinen Vermögensstamm zurückzugreifen, schließt einen Einsatz des Vermögensstammes auf Seiten des Unterhaltsberechtigten in der Regel aus, vor allem dann, wenn er sein Vermögen schon in Form von Immobilien oder Lebensversicherungen langfristig und gewinnträchtig angelegt hat. Verfügen im Übrigen beide Ehegatten über gleich hohe Vermögenswerte, die hinreichende Erträge abwerfen, kommt eine Verwertung des Vermögensstammes weder beim Berechtigten noch beim Verpflichteten in Betracht (BGH FamRZ 2007, 1532,1535 Rn.46).

- Bloßes Affektionsinteresse an einem Vermögensgegenstand steht einer Verwertungspflicht nicht entgegen (Hammermann aa0 Rn.75 unter Verweis auf BGH Urteil vom 26.9.1983 –IVb ZR 395/81 Münzsammlung).

- Bei Gesellschaftsanteilen oder Unternehmensbeteiligungen (s.o.) können andererseits aber auch persönliche Umstände zu beachten sein, insbes. wenn es sich um einen Familienbetrieb handelt, der dem Unterhaltsberechtigten nicht nur ein sicheres Einkommen, sondern darüber hinaus auch die Mitarbeit und die Aussicht auf ein künftiges Erbe des Unternehmens sichert.

- Ein sog. Notgroschen für unvorhergesehene Notfälle und Sonderbedarf ist dem Unterhaltsberechtigten zu belassen, wobei sich deren Höhe nach den jeweiligen beiderseitigen Vermögensverhältnissen richtet. Bei gehobenen Verhältnissen dürfte daher ein höherer Betrag als die 5000€ zugrundelegt werden können, der sich nach den sozialrechtlichen Vorschriften (§ 90 Abs.2 Nr.9 SGB XII) als Untergrenze ergibt (Hammermann aa0 Rn.76). Hat aber der Unterhaltspflichtige im Gegensatz zum Unterhaltsberechtigten überhaupt kein Vermögen, sodass es ihm unmöglich ist, einen Notgroschen für sich beiseite zu legen, wäre es unbillig, dem Berechtigten allein einen Notgroschen zu belassen (Wendl/Dose aa0 Rn.613; BGH FamRZ 1984,364,367).

- Im Übrigen dürften über den Wortlaut der Vorschrift hinaus nicht nur bloße wirtschaftliche Verhältnisse der Ehegatten in Betracht zu ziehen sein, sondern auch ihre jeweiligen persönlichen Verhältnisse wie Alter, verbleibende Zeit bis zum Renteneintritt, Gesundheitszustand, weitere Erwerbschancen, Dauer der Ehe, Ausgestaltung als Hausfrauen – oder Doppelverdienerehe, Mitarbeit im Geschäftsbetrieb des anderen u.a. Denn § 1577 Abs.3 BGB ist eine Billigkeitsvorschrift, in die alle Umstände einfließen, denen die Ehegatten im Verlauf ihrer Ehe in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unterlagen und die das Gericht in seine Ermessensentscheidung mit einbeziehen muss.

3) Kein Unterhalt bei früherer nachhaltiger Sicherung durch Vermögen

Eine weitere Einschränkung des Unterhalts ergibt sich aus der Regelung des § 1577 Abs.4 S.1 BGB. Danach besteht kein künftiger Unterhaltsanspruch bzw. lebt nicht wieder auf, wenn zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu erwarten war, dass der Unterhalt des Berechtigten aus seinem Vermögen nachhaltig gesichert war, dieses Vermögen aber später wegfällt. Das Risiko des Wegfalls wird also allein auf den Unterhaltsberechtigten verlagert, was in etwa auch der Zielrichtung des § 1573 Abs.4 S.2 BGB (nachhaltige Unterhaltsicherung durch Erwerbstätigkeit) entspricht. Eine Ausnahme sieht das Gesetz nur für den Fall vor, dass im Zeitpunkt des Vermögensverfalls der Unterhaltsberechtigte ein ehegemeinsames Kind betreute.

Heidelberg, den 13.Oktober 2021